

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der
Vermittler verbundener Reiseleistungen
kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung
umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach
§ 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über Travel Agency Technologies & Services GmbH im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist Travel Agency Technologies & Services GmbH nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch unseres Unternehmens oder bei demselben Kontakt mit diesem werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.